OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606880/2/MS

Datum:
Linz, 5. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Ing. A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat B__, vom 10. Juni 2024, GZ: VStV/924300905714/2024, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 240 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat B__ (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Juni 2024, GZ: VStV/924300905714/2024, wurde über Herrn Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß § 99 Abs. 1a StVO iVm § 5 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe von 1.200 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 14. Mai 2024, um 20.10 Uhr in B__, C-Strasse, kommend von der Hausnummer aaa in Fahrtrichtung Osten einen E-Scooter in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, der Test am geeichten Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,67 mg/l ergeben.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Mai 2024 und auf das Ergebnis des von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahrens und nimmt darauf gestützt die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 18. Juni 2024 im Wege der Hinterlegung zugestellt wurde, richtet sich die am 5. Juli 2024 verfasste, am selben Tag der Post zur Beförderung übergebene und somit rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde stattzugeben und das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei korrekt, er habe am 14. Mai 2024 die Straße mit einem sogenannten E-Scooter überquert und sei dabei alkoholisiert gewesen. Jedoch sei die Interpretation, er habe dadurch ein Fahrzeug im Sinne der StVO und des KFG gelenkt oder betrieben, falsch.
Ein E-Scooter werde nach jüngster Entscheidung des VwGH als Fahrzeug im Sinne der StVO angesehen, nicht jedoch ein Roller, der mit Muskelkraft betrieben werde. Er habe die Straße beim Vorfall ohne aktiven Elektromotor, also nicht elektrisch betrieben, überquert, somit handle es sich dabei nicht um ein Fahrzeug im Sinne der StVO, sondern um ein Spielzeug.
Der Gesetzgeber formuliere in all seinen diesbezüglich relevanten Definitionen grammatikalisch gesehen in aktiver Form. Das bedeute, ein Scooter sei nur dann ein E-Scooter, wenn er tatsächlich elektrisch betrieben werde, also mit einem aktiven Elektromotor angetrieben werde. Wenn der Gesetzgeber gewollt habe, dass ein Scooter als Fahrzeug gelte, egal, ob der Motor aktiv sei oder nicht, so sollten in den Gesetzen Formulierungen wie „elektrisch betreibbar“ oder „mit Elektromotor ausgestattet“ zu finden sein. Darauf stütze sich die Tatsache, dass er zumindest auf der subjektiven Tatseite kein Vergehen begangen habe können.

Sofern seine Interpretation der gesetzlichen Formulierungen fehlerhaft sei, könne ihm diese Fehlinterpretation und die daraus gezogenen Wahrnehmungen, nämlich er sich mit seinem Roller, ohne den elektrischen Antrieb zu nutzen, korrekt verhalten habe, nicht vorgeworfen werden, da in seinen Augen klar definiert sei, ein Scooter mit inaktivem Motor sei mit einem Tretroller gleichzustellen und daher nichts Verbotenes vorliege, wenn man diesen in alkoholisiertem Zustand benutze.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2024 und unter gleichzeitiger Vorlage des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, falls eine solche durchgeführt wird, verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde eingeholt durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer überquerte mit einem E-Scooter die Straße „Am Römerwall“ und kam dabei unmittelbar vor einem Polizeifahrzeug zu Sturz. Die Polizeibeamten boten dem Beschwerdeführer Erste Hilfe an. Dieser gab jedoch an, sich nicht verletzt zu haben.
Da die Polizeibeamten deutlichen Alkoholgeruch wahrnehmen konnten, wurde der Beschwerdeführer zum Alkovortest aufgefordert, den dieser in der Folge auch durchführte. Der Alkovortest ergab einen Wert von 0,66 mg/l, worauf der Beschwerdeführer zum Alkomattest aufgefordert wurde. Dieser wurde bei der Polizeiinspektion D__ durchgeführt und ergab bei der ersten Messung einen Wert 0,67 mg/l und bei der zweiten Messung einen Wert von 0,70 mg/l. Dem Beschwerdeführer wurde die Weiterfahrt untersagt.

Der Beschwerdeführer verwendete zur fraglichen Zeit nicht den Elektroantrieb des E-Scooters, sondern bewegte sich mit dem Fahrzeug unter Einsatz von Muskelkraft.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der PI E__ vom 15. Mai 2024, dem Ergebnis des Alkovortests und des Alkomattests und wird vom Beschwerdeführer weder in Abrede gestellt, einen E-Scooter genutzt zu haben, um die Straße zu überqueren, und dass er dabei alkoholisiert gewesen sei; auch das Ergebnis des Alkomattests wird nicht in Abrede gestellt.

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, er habe zur fraglichen Zeit den Elektroantrieb des E-Scooters nicht verwendet, sondern habe er sich durch Nachtauchen fortbewegt, daher habe er nicht, wie ihm vorgeworfen wird, ein Fahrzeug gelenkt, sondern habe ein Spielzeug verwendet, um sich fortzubewegen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter III. verwiesen.

Gemäß § 44 Abs 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.
Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde vor, da er den E-Scooter nicht mit aktivem Antrieb fortbewegt hatte, sondern inaktiv durch Nachtauchen, habe er kein Fahrzeug im Sinn der gesetzlichen Bestimmung gelenkt und hätte ihn die Behörde nicht wegen einer Übertretung des § 5 Abs 1 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 1a StVO bestrafen dürfen. Damit wird, da weder die Nutzung des E-Scooters noch die Alkoholisierung bestritten wird, „lediglich“ eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht und konnte aus diesem Grund von der Durchführung der Verhandlung abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.200 Euro bis 4.400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Gemäß § 88b Abs. 1 StVO ist das Fahren mit Klein- und Minirollern mit elektrischem Antrieb (elektrisch betriebene Klein- und Miniroller) auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gehsteige und Gehwege, auf denen durch Verordnung der Behörde das Fahren mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erlaubt wurde. Das Fahren ist ferner mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als

600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h auf Fahrbahnen, auf denen das Radfahren erlaubt ist, zulässig.

Gemäß § 88b Abs. 2 StVO sind bei der Benutzung von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern alle für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten; insbesondere gilt die Benützungspflicht für Radfahranlagen (§ 68 Abs. 1) sinngemäß. Bei der Benützung von Radfahranlagen haben Rollerfahrer die gemäß § 8a vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten.

Wie der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde richtig ausführt, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass es sich bei E-Scooter um Fahrzeuge handelt. Ebenso wird in diesem Zusammenhang judiziert, dass dabei u.a. die Bestimmung des § 5 Abs. 1 StVO einzuhalten ist.

Der Beschwerdeführer legt darüber hinaus dar, nach seiner Rechtsansicht gelte die Einordnung eines derartigen Fortbewegungsmittels als E-Scooter und als Fahrzeug nur dann, wenn die Fortbewegung mittels aktiven Elektroantrieb geschehe. Werde die Fortbewegung mittels Muskelkraft, also inaktiven elektrischen Antrieb, bewirkt, handle es sich nicht um Fahrzeug im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sondern erfolge in diesem Fall die Fortbewegung unter Nutzung eines Spielzeuges, welches nicht unter den Fahrzeugbegriff zu subsumieren sei. Begründend führt der Beschwerdeführer hierzu aus, dass in den Gesetzesbestimmungen „in aktiver Form“ formuliert werde und er der Meinung sei, wenn es egal wäre, ob das Fortbewegungsmittel mit aktivem oder inaktivem elektrischen Motor betrieben würde, es „betreibbar“ oder mit „Elektromotor ausgestattet“ heißen müsste.

Hierzu ist festzustellen, dass Gegenstand des § 88b StVO „Klein- und Miniroller mit elektrischen Antrieb“ sind, also Klein- und Miniroller, die mit einem elektrischen Antrieb ausgestattet sind. Nichts anderes kann sinnvollerweise unter dieser Wortfolge zu verstehen sein. Auch bei den vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Formulierungen “betreibbar“ oder „mit Elektromotor ausgestattet“ geht es im Grunde genommen darum, dass ein Elektroantrieb vorhanden ist und je nach Fahrzeugart genutzt werden kann oder nicht. So ist etwa eine Person auch dann mit einem E-Fahrrad unterwegs, wenn sie den Elektroantrieb nicht nutzt, sondern sich auf seine Muskelkraft für die Fortbewegung verlässt.
Daher vermag der Umstand, ob ein E-Scooter, wie der hier gegenständliche, nicht mittels Zuhilfenahme des vorhandenen E-Antriebs, sondern inaktiv durch Nachtauchen fortbewegt wird, an der Einordung eines E-Scooters als Fahrzeug nichts zu ändern.

Da wie unter II. festgestellt der Beschwerdeführer einen E-Scooter auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt

hat, hat er die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
In diesem Zusammenhang macht der Beschwerdeführer einen Rechtsirrtum geltend, indem er vorbringt, dass selbst die von ihm vorgenommene Interpretation der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung falsch sei, könne ihm das nicht zur Last gelegt werden, da klar definiert sei, ein Scooter mit inaktiven Motor sei mit einem Tretroller gleichzustellen und daher nichts Verbotenes vorliege, wenn man diesen in alkoholisiertem Zustand benutze.

Gemäß § 5 Abs 2 VStG führt der unverschuldete Verbotsirrtum zur Straflosigkeit des Täters. Der verschuldete Verbotsirrtum lässt die Strafbarkeit des Täters bestehen. § 5 Abs 2 Halbsatz 2 begrenzt die Anwendung des Verbotsirrtums auf solche Fälle, in denen das Unrecht der Tat ohne Verbotskenntnis nicht zu erkennen ist; für solche Fälle gilt daher, dass sich der Handelnde mit den entsprechenden Rechtsvorschriften vertraut machen muss (Erkundigungspflicht).
Bei den meisten Verwaltungsbereichen bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist dem Beschuldigten daher die Verbotsunkenntnis vorwerfbar, wenn er sich – trotz Veranlassung hiezu – über den Inhalt der einschlägigen Normen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht. Der VwGH bejaht eine solche Erkundigungspflicht praktisch durchgehend, wenn die Existenz einschlägiger Regeln für die jeweilige Tätigkeit erkennbar ist, so bei Teilnahme am Straßenverkehr (z.B. VwSlg 10.262 A/1980).

Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde gar nicht aus, er hätte sich erkundigt, ob ein E-Scooter, der inaktiv angetrieben wird, nicht als Fahrzeug gewertet wird, sondern bringt er vor, er habe sich alleine auf seine Rechtsmeinung verlassen.
Eine plausible eigene Rechtsauffassung des Beschuldigten oder dessen guter (eigener) Glaube vermag das Unterbleiben der gebotenen Erkundigung nicht zu kompensieren (VwGH ibid; VwSlg 5486 A/1961; VwGH 27.3.1990, 89/04/0226; 18.3.2015, 2013/10/0141; 7.10.2013, 2013/17/0592). Der Beschuldigte trägt das Risiko der Unrichtigkeit der eigenen Rechtsmeinung (z.B. VwGH 7.10.2013, 2013/17/0592; 17.6.2013, 2010/11/0079).

Damit liegt ein entschuldigender Rechtsirrtum nicht vor und hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.200 Euro bis 4.400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Lenken eines E-Scooter in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.
Dem Beschwerdeführer ist Fahrlässigkeit anzulasten.

Die übertretene Norm bezweckt den Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor ggst durch Alkohol beeinträchtigte Lenker eines E-Scooters. Damit ist der Schutzzweck der Norm als hoch einzustufen.

Die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung ist als deliktstypisch einzustufen.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die als zusätzlich mildernd oder als erschwerend zu werten gewesen wären.

Da die belangte Behörde mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden hat, können Feststellungen zur Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation des Beschwerdeführers unterbleiben.

Die Anwendung des § 20 VStG kommt mangels Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe) nicht in Betracht, da der alleinige Milderungsgrund der Unbescholtenheit dem keine Erschwerungsgründe gegenüberstehen im Zusammenhang mit einer Übertretung des 5 Abs. 1 StVO keine solche Gewichtung beigemessen werden kann, als dass von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe ausgegangen werden könnte.

Ebenso kommt auch die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht in Betracht, da auch hier die dort normierten Voraussetzungen, geringe Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, geringe Schuld und geringe Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes, die kumulativ vorzuliegen haben, nicht erfüllt sind, da weder dem geschützten Rechtsgut geringe Bedeutung zukommt noch die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes als gering zu bewerten ist.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und ist daher kein Ermessenmangel festzustellen, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.
Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 240 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß